



## Entscheid

30. November 2018

Mitwirkend:

Einzelrichter Christian Mäder und Gerichtsschreiberin Andrea Schmid

In Sachen

**A,**

vertreten durch B GmbH,

**Beschwerdeführer/  
Rekurrent,**

gegen

1. **Schweizerische Eidgenossenschaft,**

2. **Staat Zürich,**

vertreten durch das kant. Steueramt,  
Division Dienstleistungen,  
Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich,

**Beschwerdegegnerin,**

**Rekursgegner,**

betreffend

**Direkte Bundessteuer 2015 sowie Staats- und Gemeindesteuern 2015**

hat sich ergeben:

A. A (nachfolgend der Pflichtige) ist Präsident des Verwaltungsrats der in C domizilierten D AG. Diese weist ein Aktienkapital von Fr. 250'000.- aus, das in 500 Namenaktien zu Fr. 500.- eingeteilt ist. Ende 2014 gehörten ihm 350 Aktien. Am 11. Februar 2015 erwarb der Pflichtige von E, ebenfalls Mitglied des Verwaltungsrats, weitere 75 Aktien zum Nominalwert von je Fr. 500.-, also für insgesamt Fr. 37'500.-. In der Steuererklärung 2015 deklarierte der Pflichtige seine Beteiligung von 425 Namenaktien zum Wert von Fr. 31'730.-. Demgegenüber stellte sich der Steuerkommissär auf den Standpunkt, dass sich der Verkehrswert einer Aktie Ende 2014 auf Fr. 850.- belaufen habe. Die Differenz zum Erwerbspreis von Fr. 500.- stelle somit in der Höhe von  $(75 \times \text{Fr. } 350.- =) \text{ Fr. } 26'250.-$  einen Lohnanteil dar und unterliege der Einkommenssteuer. Der Vermögenssteuerwert einer Aktie per Ende 2015 betrage Fr. 650.-. Dementsprechend setzte er mit Veranlagungsverfügung direkte Bundessteuer 2015 sowie Einschätzungsentscheid Staats- und Gemeindesteuern 2015 vom 25. Oktober 2017 das steuerbare Einkommen des Pflichtigen auf Fr. 92'300.- (direkte Bundessteuer) bzw. Fr. 85'600.- (satzbestimmend Fr. 89'900.-) fest; das steuerbare Vermögen belief sich auf Fr. 324'000.- (satzbestimmend Fr. 444'000.-).

B. Die vom Pflichtigen hiergegen erhobene Einsprache, womit er den Verzicht auf die Aufrechnung von Fr. 26'250.- und die Berücksichtigung eines Vermögenssteuerwerts von Fr. 500.- je Aktie beantragt hatte, wies das kantonale Steueramt am 16. März 2018 ab.

C. Mit Beschwerde und Rekurs vom 11./12. April 2018 liess der Pflichtige – unter Zusprechung einer Parteientschädigung – die Einspracheanträge erneuern.

In seiner Beschwerde-/Rekursantwort vom 24. April 2018 schloss das kantonale Steueramt auf Abweisung der Rechtsmittel. Die Eidgenössische Steuerverwaltung verzichtete stillschweigend auf eine Stellungnahme.

Auf die Begründung der Einspracheentscheide und die Parteivorbringen wird, soweit wesentlich, in den nachfolgenden Urteilsgründen zurückgekommen.

Der Einzelrichter zieht in Erwägung:

1. a) Gemäss dem Grundsatz in Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) bzw. § 16 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG) sind sämtliche Einkünfte ohne Rücksicht auf ihre Quellen steuerbar. Diese Generalklausel dient als Auffangtatbestand für Einkünfte, die nicht einem der in den Art. 17-23 DBG bzw. §§ 17-23 StG genannten Tatbestände zugeordnet werden können. Vom Grundsatz der Steuerbarkeit sämtlicher Einkünfte ausgenommen sind nur im Gesetz aufgezählte einzelne Tatbestände. Dies ist beispielsweise der Fall bei den steuerfreien privaten Kapitalgewinnen gemäss Art. 16 Abs. 3 DBG bzw. § 16 Abs. 3 StG.

b) Zu den steuerbaren Einkünften gehören nach Art. 17 Abs. 1 DBG bzw. § 17 Abs. 1 StG alle Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit unter Einschluss der Nebeneinkünfte, wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile.

Gemäss konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist der Begriff des Einkommens aus einer Erwerbstätigkeit weit zu interpretieren. Steuerbar sind demnach sämtliche geldwerten Vorteile, die ein Arbeitnehmer als Gegenleistung für seine unselbstständige Erwerbstätigkeit erhält, wobei auch Naturalleistungen erfasst werden. Entscheidend ist, ob die Leistung Entgelt für die Arbeitstätigkeit des Steuerpflichtigen bildet und unmittelbar als Folge des Arbeitsverhältnisses ausgerichtet wird. Zwischen der unselbstständigen Erwerbstätigkeit und den daraus fliessenden Einkünften muss somit ein wirtschaftlicher bzw. kausaler Zusammenhang bestehen (BGr, 29. November 2006, 2A.381/2006; StRK IV, 18. Dezember 1998 = StE 2000 B 22.1 Nr. 3; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. A., 2016, Art. 17 N 28 und 41 DBG, und Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. A., 2013, § 17 N 28 und 41

StG). Für die Steuerbarkeit kommt es nicht auf den Charakter der Tätigkeit und die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses oder auf die von den Beteiligten verwendeten Ausdrücke oder privatrechtlichen Formen an.

Auch Leistungen Dritter, die dem Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis zufließen, sind dem Arbeitseinkommen zuzurechnen, selbst wenn zu dieser Leistung keine Rechtspflicht bestand (vgl. BGr, 3. März 1989 = ASA 60, 245). Darunter fallen etwa Trinkgelder, Preise für besondere berufliche Leistungen, Zuwendungen an Künstler zur Förderung ihres künstlerischen Schaffens oder der Erwerb von Aktien von einer Drittperson zu einem Vorzugspreis (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Art. 17 N 37 DBG und § 17 N 37 StG). Entscheidend für die Besteuerung – insbesondere bei Leistungen Dritter oder freiwilligen Leistungen des Arbeitgebers (wie vertraglich nicht vereinbarte Gratifikationen, Boni, Gewinnbeteiligungen usw.) – ist immer, dass die Leistung ihren Rechtsgrund im Arbeitsverhältnis des Leistungsempfängers hat (VGr, 6. Juni 2012, SB.2011.00104 und SB.2011.00105). Erwirbt ein Arbeitnehmer Vermögenswerte aufgrund des Arbeitsverhältnisses zu einem günstigeren Preis als dem Verkehrswert, gilt diese Differenz als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit und ist somit steuerbar (RB 1990 Nr. 31; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Art. 17 N 44 DBG und § 17 N 44 StG).

c) Die Steuerbehörde hat die steuerbegründenden und -erhöhenden Tatsachen nachzuweisen und die steuerpflichtige Person jene Tatsachen, welche die Steuerschuld mindern oder aufheben. Diese allgemeine Regel wird dann durchbrochen, wenn für das Vorhandensein einer Tatsache eine (widerlegbare) gesetzliche oder natürliche Vermutung spricht. Somit haben die Steuerbehörden den Nachweis zu erbringen, dass eine steuerpflichtige Person bestimmte Einkünfte erzielt hat, da es sich hierbei um einen steuerbegründenden Umstand handelt. Ist ein Wertzufluss nachgewiesen, so begründet dies nach der Generalklausel von Art. 16 Abs. 1 DBG bzw. § 16 Abs. 1 StG die natürliche Vermutung, dass dieser aus einer steuerbaren Quelle stammt. Diese Vermutung kann vom Steuerpflichtigen entkräftet werden, indem er den Beweis des Gegenteils erbringt, etwa dass es sich um einen steuerfreien Kapitalgewinn aus der Veräusserung beweglichen Privatvermögens handelt.

d) Das kantonale Steueramt erwog in den Einspracheentscheiden, dass der Pflichtige die Beteiligung zwar nicht von der Arbeitgeberin, sondern von einem Mitak-

tionär erworben habe. Somit handle es sich zwar nicht um eine echte Mitarbeiterbeteiligung im engeren Sinn nach Art. 17a DBG. Weil das Beteiligungsrecht mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhänge, sei der unterpreisliche Erwerb der Namenaktien jedoch als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit zu würdigen. Hierzu stützt es sich auf eine Bewertung, welche die Dienstabteilung Wertschriften gemäss Ziff. B.I.2 der Weisung der Finanzdirektion vom 12. November 2010 (ZStB Nr. 22/201) nach der Wegleitung der Schweizerischen Steuerkonferenz zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (Kreisschreiben Nr. 28 vom 28. August 2008, nachfolgend KS 28) ermittelt hat. Der Vermögenssteuerwert einer Namenaktie der D AG sei per 31. Dezember 2014 auf Fr. 850.- bemessen worden. Beim zeitnah am 11. Februar 2015 erfolgten Kauf zu Fr. 500.- dürfe daher auf diesen Wert abgestellt werden. Mithin habe der Pflichtige so Einkommen von  $(75 \times [\text{Fr. } 850.- \text{ } - \text{ } \text{Fr. } 500.-]) = \text{Fr. } 26'250.-$  erzielt. Dass die Aufhebung des Mindestkurses von Fr. 1.20 pro Euro den Geschäftsgang der D AG verschlechtern würde, sei damals noch nicht voraussehbar gewesen. Einen tieferen Aktienwert habe der Pflichtige nicht nachgewiesen. An diesem Standpunkt hält die Amtsstelle in der Beschwerde-/Rekursantwort fest.

Zur Begründung von Beschwerde und Rekurs bringt der Pflichtige vor, dass der vom kantonalen Steueramt ermittelte hohe Vermögenssteuerwert von Fr. 850.- einer Aktie per Ende 2014 insbesondere auf der doppelten Gewichtung des Gewinns von Fr. 134'052.- beim Ertragswert beruhe. Dieser stelle jedoch einen "Ausreisser" dar, wie er in der Werbemittelbranche "immer mal wieder" vorkomme. In den beiden vorangehenden und nachfolgenden Jahren habe die Gesellschaft Verluste hinnehmen müssen. Unter diesen Umständen dürfe der Wert der Aktie nicht auf der Grundlage des Gewinns von 2014 bemessen werden. Vielmehr sei es angezeigt, den zwischen den beiden Aktionären vereinbarten Kaufpreis von Fr. 500.- als unter unabhängigen Dritten vereinbarten Wert und damit als Verkehrswert zu betrachten. Dafür spreche auch, dass der in der Werbemittelbranche erfahrene Veräusserer der Aktien um die schwierigen wirtschaftlichen Aussichten der Gesellschaft gewusst habe.

e) Die D AG erzielte im Jahr 2014 einen Gewinn von Fr. 134'052.-, nachdem sie in den Vorjahren 2012 und 2013 einen Verlust von Fr. 23'722.- bzw. Fr. 137'992.- erlitten hatte. In den Jahren 2015 und 2016 musste die Gesellschaft ebenfalls einen Verlust von Fr. 24'201.- bzw. Fr. 15'378.- hinnehmen. Der Erwerb von 75 Aktien durch den Pflichtigen hängt mit seinem Arbeitsverhältnis zusammen. Dem

kantonales Steueramt ist insoweit beizupflichten, als der Vorteilszufluss nicht zwingend von der D AG als Arbeitgeberin erfolgen muss, sondern als Leistender auch ein Mitaktionär oder anderer Dritter in Betracht kommt. Jedoch kann von einer Leistung aus dem Arbeitsverhältnis nur dann gesprochen werden, wenn die Vertragsparteien die Zuwendung eines Vorteils tatsächlich beabsichtigen haben. Fehlt ihnen das Bewusstsein, dass die Leistung tatsächlich einen höheren Wert hat, als sie übereinstimmend angenommen haben, kann der Zufluss des Vermögensvorteils nicht als Gegenleistung für das Arbeitsverhältnis gewürdigt werden (StRG, 29. Mai 2018, 1 DB.2017.174 + 1 ST.2017.219, E. 2a). Der Aktienkaufvertrag vom 11. Februar 2015 enthält keine Hinweise darauf, dass E das Aktienpaket bewusst unterpreislich veräussern wollte. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte darauf, dass die Vertragsparteien den Verkauf zu einem anderen als zu ihrem Verständnis geltenden Marktpreis vornehmen wollten. Letzterer wurde von den schwierigen Geschäftsjahren 2012 und 2013 ebenso beeinflusst wie vom "Spitzenjahr" 2014. Ob überhaupt und in welchem Ausmass der von der Nationalbank am 15. Januar 2015 aufgehobene Euro-Mindestkurs den Geschäftsgang der D AG beeinträchtigt hat, lässt sich anhand der Akten nicht sagen. Jedenfalls erscheint es als glaubwürdig, dass sich die dadurch ergebenden Unsicherheiten den Pflichtigen als Käufer eines grösseren Aktienpakets zur Vorsicht mahnten.

f) Die steueramtliche Bewertung nach dem Berechnungsmodell 1 des KS 28 ergab per 31. Dezember 2014 einen Verkehrswert pro Namenaktie von Fr. 850.-. Der Pflichtige kaufte die Aktien am 11. Februar 2015 zu einem Preis von Fr. 500.- pro Stück. Steht eine Preisvereinbarung indessen in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Marktwert, stellt sich die Frage, ob der Preis nicht bewusst zu tief angesetzt wurde und weitere, nicht offen gelegte Absprachen bestehen. In der Praxis zum Grundstückgewinnsteuerrecht hat sich deshalb die Regel gebildet, dass ausnahmsweise statt auf den vereinbarten Kaufpreis dann auf den nach anerkannten Methoden geschätzten Verkehrswert abgestellt wird, wenn zwischen objektivem Wert und Vertragspreis ein offensichtliches, in die Augen springendes Missverhältnis besteht (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, § 220 N 101 StG, auch zum Folgenden). Das offensichtliche Missverhältnis zwischen dem vereinbarten Preis und dem Verkehrswert des Verkaufsobjekts im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses stellt ein Indiz für die fehlende rechtsgeschäftliche Bedeutung der Preisvereinbarung dar. Die Praxis nimmt aus Gründen der Rechtssicherheit ein solches offensichtliches Missverhältnis erst dort an, wo die Differenz zwischen Verkehrswert und vereinbartem Kaufpreis mindestens 25%

(vom Verkehrswert) ausmacht. Erreicht der vertraglich vereinbarte Kaufpreis somit weniger als 75% des Verkehrswerts, ist anstelle dieses vereinbarten Kaufpreises der Verkehrswert als Erwerbspreis einzusetzen. Dabei besteht nicht etwa ein Rabatt von 25%; vielmehr ist bei Überschreiten des genannten Schwellenwerts von 25% auf den vollen Verkehrswert (von 100%) abzustellen.

Es drängt sich auf, diese Praxis auch auf den vorliegenden Fall anzuwenden (vgl. ferner StRG, 29. Mai 2018, 1 DB.2017.174 + 1 ST.2017.219, [www.strgzh.ch](http://www.strgzh.ch)). Zwischen dem vom kantonalen Steueramt ermittelten Verkehrswert von Fr. 850.- und dem vom Pflichtigen bezahlten Kaufpreis von Fr. 500.- besteht ein offensichtliches Missverhältnis von über 25%.

g) Das KS 28 bezweckt im Licht der Steuerharmonisierung zwischen den Kantonen betreffend die Vermögenssteuer eine in der Schweiz einheitliche Bewertung von inländischen und ausländischen Wertpapieren, die an keiner Börse gehandelt werden (vgl. KS 28 Rz. 1). Den in der Wegleitung formulierten Grundsätzen liegt allgemein der Gedanke zugrunde, dass der Verkehrswert erfahrungsgemäss vom bisherigen und zu erwartenden Ertrag in Form von Dividenden und anderen Gewinnanteilen sowie von der Ertragskraft der Gesellschaft abhängt und durch weitere Faktoren beeinflusst wird, wie beispielsweise durch das Vermögen der Gesellschaft (Kapital, Reserven), die Liquidität der Unternehmung, Stabilität des Geschäftsbetriebs usw. Für die Bewertung ist jedoch nach Art der Unternehmung zu unterscheiden. Bei Handels-, Industrie- und Dienstleistungsgesellschaften wird der Unternehmenswert grundsätzlich nach der Mittelwertmethode (Praktikermethode) durch zweimalige Gewichtung des Ertragswerts und einfache Gewichtung des Substanzwerts ermittelt. Der Ertragswert ergibt sich aus dem kapitalisierten ausgewiesenen Reingewinn der massgebenden Geschäftsjahre, wobei wahlweise zwei oder drei Geschäftsjahre berücksichtigt werden können (vgl. KS 28 Rz. 41 ff. und Kommentar 2015 zum KS 28 Rz. 34 ff.). Grundlage für die Bestimmung des Substanzwerts ist die Jahresrechnung unter vollständiger Berücksichtigung der Aktiven und Passiven (vgl. KS 28 Rz. 17 f., Kommentar 2015 zum KS 28 Rz. 11).

h) In der steueramtlichen Bewertung der Aktien nach KS 28 wurden für die Ertragswertberechnung lediglich die Geschäftsjahre 2014 und 2013 berücksichtigt, wobei der Erfolg 2014 zweimal gewichtet wurde (Modell 1, Rz. 7 KS 28). Wie bereits erwähnt, war das Geschäftsjahr 2014 im Vergleich zu den Jahren 2012, 2013, 2015

und 2016 das einzige Jahr, in welchem die D AG einen Gewinn erwirtschaftete. Das alleinige Abstellen auf das Bewertungsmodell 1 des KS 28 erscheint vorliegend nicht sachgerecht, da der Verkehrswert von Wertpapieren im Zusammenhang mit der Frage des Erwerbseinkommens aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit im Streit liegt. Bei der Vermögenssteuer hat die Auswahl eines Berechnungsmodells bei der Bewertung von Wertpapieren nach KS 28 deutlich geringere Auswirkungen; einerseits aufgrund des niedrigeren Vermögenssteuersatzes und andererseits, weil sich stark divergierende Ertragswerte in der Bewertung nachfolgender Steuerperioden niederschlagen und damit, über mehrere Jahre hinweg betrachtet, ein Ausgleich stattfindet. Bei der Bewertung von Wertpapieren im Zusammenhang mit der Frage des Erwerbseinkommens aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist dem nicht so. Dort fällt die Belastung für den Steuerpflichtigen stärker ins Gewicht.

Aufgrund dessen erscheint es vorliegend angemessen, die Plausibilität des Verkehrswerts von Fr. 850.- pro Aktie anhand des Berechnungsmodells 2 des KS 28 (Rz. 7 KS 28) zu überprüfen. Letzteres berücksichtigt – im Gegensatz zum Modell 1 – bei der Ertragswertberechnung die Ergebnisse von drei Geschäftsjahren:

Ertragswert	
Geschäftsjahr	Erfolg (in Fr.)
1.1. - 31.12.2014	134'052.-
1.1. - 31.12.2013	-137'992.-
1.1. - 31.12.2012	<u>-23'722.-</u>
Total	-27'662.-
Total anrechenbares Jahresergebnis im Durchschnitt (:3)	0.-
Total einfacher Ertragswert (kapitalisiert mit 7.5%)	0.-
	in Fr.
Substanzwert per 31.12.2014	184'145.-
	in Fr.
Unternehmenswert	0.-
Ertragswert 2 x gewichtet	0.-
Substanzwert 1 x gewichtet	<u>184'145.-</u>
Total Unternehmenswert (Durchschnitt :3)	<u>61'381.66</u>
Wert pro Namenaktie	122.75.

Der vom Pflichtigen bezahlte Kaufpreis von Fr. 500.- liegt somit ungefähr in der Mitte der Bewertungen des Verkehrswerts der Aktien nach dem Modell 1 von Fr. 850.- und dem Modell 2 von Fr. 122.75. Es liegt somit kein offensichtliches Missverhältnis vor. Dass der Pflichtige die Aktien zu einem Vorzugspreis gekauft hat, ist damit nicht erstellt. Mithin hat das kantonale Steueramt aus dem Aktienkauf zu Unrecht auf einen Einkommenszufluss geschlossen, was in diesem Punkt zur Gutheissung von Beschwerde und Rekurs führt.

2. a) Gemäss Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG) unterliegt der Vermögenssteuer das gesamte Reinvermögen. Dieses bemisst sich laut Art. 17 Abs. 1 StHG nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht. Dabei wird das Vermögen gemäss § 39 Abs. 1 StG zum Verkehrswert bewertet. Als solcher gilt der objektive Marktwert. Dieser entspricht dem Preis, der bei einer Veräusserung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr mutmasslich zu erzielen ist, den also ein unbefangener Käufer bzw. ein fernstehender Dritter unter normalen Umständen zu zahlen bereit wäre. Der Verkehrswert im steuerrechtlichen Sinn ist nicht eine mathematisch exakt bestimmbare Grösse, sondern in der Regel ein Schätz- oder Vergleichswert (BGE 128 I 240; BGr, 22. Juni 2015, 2C\_1118/2014, E. 2.1).

b) Bei nicht kotierten Wertpapieren, für die offizielle Kursnotierungen fehlen oder die nicht oder nur selten gehandelt werden, ist der Verkehrswert nach Massgabe von KS 28 zu ermitteln. Es ist hier auf die Ausführungen in E. 1g zu verweisen.

c) Das KS 28 ist kein Bundesrecht, sondern eine Verwaltungsverordnung und bindet die richterlichen Behörden nicht. Es wendet sich an die rechtsanwendenden Behörden und bezweckt im Interesse der Steuerharmonisierung zwischen den Kantonen eine in der Schweiz einheitliche Bewertung nicht kotierter Wertpapiere. Es enthält somit verwaltungsinterne Regeln für das Verhalten der Steuerbeamten, begründet aber keine Rechte und Pflichten (BGr, 12. Juni 2009, 2C\_800/2008, E. 5.1). Das Bundesgericht orientiert sich an solchen Kreisschreiben, sofern diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben enthalten (BGE 139 V 122 E. 3.3; BGE 133 V 587 E. 6.1; BGE 133 II 305, E. 8.1) und es sich um eine eher technische Materie von begrenzter Justiziabilität handelt. Eine solche Konstellation ist in steuerlichen Bewer-

tungsfragen gegeben, weswegen das Bundesgericht in seiner Praxis das KS 28 jedenfalls im Bereich der Besteuerung natürlicher Personen regelmässig in seine Erwägungen einbezieht (BGr, 18. September 2013, 2C\_309/2013, 2C\_310/2013, E. 3.5).

Nach ständiger Praxis des Bundesgerichts gilt das KS 28 als zuverlässige Methode zur Bestimmung des Verkehrswerts, weil darin die Überlegungen, die für die Preisbildung bei den nicht an der Börse kotierten Aktien im Allgemeinen massgebend sind, zum Ausdruck kommen (vgl. BGr, 30. Juni 2014, 2C\_1168 + 1169/2013, E. 3.6; BGr, 15. April 2010, 2C\_504/2009, E. 3.3). Das schliesst nicht aus, dass im Einzelfall aufgrund besserer Erkenntnisse oder mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Einzelfalles vom Kreisschreiben Abstand genommen und eine andere Bewertungsmethode herangezogen wird (BGr, 30. Juni 2014, 2C\_1168 + 1169/2013, E. 3.6; BGr, 18. September 2013, 2C\_309 + 310/2013, E. 3.6).

d) Das kantonale Steueramt hält fest, dass die Bewertung der AG nach den Grundsätzen von KS 28 nicht strittig sei. Gemäss Rz. 2 Abs. 4 dieser Wegleitung seien privatrechtliche Vereinbarungen wie z.B. Aktionärbindungsverträge, welche die Übertragbarkeit der Wertpapiere beeinträchtigten, für die Bewertung unmassgeblich. Demgegenüber hält der Pflichtige in Beschwerde und Rekurs an seiner im Einspracheverfahren vertretenen Auffassung fest, dass aufgrund der ungünstigen wirtschaftlichen Aussichten des Unternehmens ein Aktienwert von Fr. 500.- angemessen sei.

e) Wie in E. 1e gesagt, erzielte die D AG im Jahr 2014 einen Gewinn von Fr. 134'052.-, nachdem sie in den Vorjahren 2012 und 2013 einen Verlust von Fr. 23'722.- bzw. Fr. 137'992.- erlitten hatte. Aufgrund dieser Ergebnisse stieg der nach Massgabe von KS 28 ermittelte Unternehmenswert von Fr. 16'697.- per Ende 2013 auf Fr. 447'150.- per Ende 2014 und sank per Ende 2015 auf Fr. 325'230. Dementsprechend erhöhte sich der Brutto-Steuerwert einer Aktie von (rund) Fr. 33.- per 31. Dezember 2013 auf (rund) Fr. 850.- per 31. Dezember 2014 und ging per 31. Dezember 2015 wieder auf Fr. 650.- zurück.

Der Pflichtige macht nicht geltend, dass dem kantonalen Steueramt bei der Ermittlung des letztgenannten Werts ein methodischer Fehler unterlaufen sei. Es mag zutreffen, dass der Wert des streitbetroffenen Kleinunternehmens in der Werbemittelbranche stärkeren Schwankungen unterliegt als der Wert von Unternehmen in anderen

Branchen. Aus diesem Umstand lässt sich jedoch nicht ableiten, dass von der Bewertung auf der Grundlage nach KS 28 abzuweichen wäre. Es liegt auch keine Handänderung unter unabhängigen Dritten vor. Denn sowohl der Verkäufer als auch der Käufer der Aktien waren Mitglieder des Verwaltungsrats der D AG. Auf die unter E. 1h gezogenen Schlüsse kann für den Vermögenssteuerwert auch nicht abgestellt werden. Bei der Vermögenssteuer fällt die Belastung nicht stark ins Gewicht, weshalb sich eine schematisierte Lösung aufdrängt, die den Bedürfnissen einer effizienten Verwaltung gerecht wird (vgl. Peter Locher, Praktikabilität im Steuerrecht [unter besonderer Berücksichtigung des materiellen Rechts der direkten Steuern], in: Beiträge zur Methodik und zum System des schweizerischen Steuerrechts, 2014, S. 249). Wie in E. 1g ausgeführt, schlagen sich stark divergierende Ertragswerte in der Bewertung nachfolgender Steuerperioden nieder und führt dies, über mehrere Jahre hinweg betrachtet, zu einem Ausgleich. Aufgrund dessen ist es nicht zu beanstanden, wenn das kantonale Steueramt den Vermögenssteuerwert basierend auf dem Modell 1 des KS 28 ermittelt hat. Der mit dem Einspracheentscheid Staats- und Gemeindesteuern 2015 bestätigte Vermögenssteuerwert der Aktien der D AG von Fr. 650.- ist daher rechtens und der Rekurs insoweit abzuweisen.

3. Diese Erwägungen führen zur Gutheissung der Beschwerde und zur teilweisen Gutheissung des Rekurses. Das steuerbare Einkommen vermindert sich um die zu Unrecht vorgenommene Aufrechnung von Fr. 26'250.- auf (rund) Fr. 66'100.- (direkte Bundessteuer) bzw. (rund) Fr. 59'700.- (satzbestimmend Fr. 63'600.-; Staats- und Gemeindesteuern). Das steuerbare Vermögen von Fr. 324'000.- (satzbestimmend Fr. 444'000.-) gemäss Einspracheentscheid bleibt unverändert.

4. Bei diesem Prozessausgang sind die Kosten des Verfahrens der unterliegenden Beschwerdegegnerin bzw. dem weitestgehend unterliegenden Rekursgegner aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG und § 151 Abs. 1 StG) und ist dem Pflichtigen eine reduzierte Parteienschädigung im angemessenen Umfang von (insgesamt) Fr. 500.- (einschliesslich Mehrwertsteuer) zuzusprechen (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 bzw. § 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959).

Demgemäss erkennt der Einzelrichter:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Der Beschwerdeführer wird für die direkte Bundessteuer, Steuerperiode 2015, mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 66'100.- veranlagt (Tarif gemäss Art. 36 Abs. 2 DBG; Verheiratetentarif).
2. Der Rekurs wird teilweise gutgeheissen. Der Rekurrent wird für die Staats- und Gemeindesteuern wie folgt eingeschätzt (Tarif gemäss § 35 Abs. 2 bzw. § 47 Abs. 2 StG; Verheiratetentarif):

<b>Steuerperiode</b>		<b>Einkommen</b>	<b>Vermögen</b>
		Fr.	Fr.
2015	steuerbar	59'700.-	324'000.-
	satzbestimmend	63'600.-.	444'000.-.

[...]